



ALLGEMEINE RICHTLINIEN 2023/24

Kindergärten:

E-mail: kiga-up@premstaetten.gv.at & kiga-z@premstaetten.gv.at & kiga-op@premstaetten.gv.at

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Das Kinderbetreuungsjahr 2023/24 beginnt am **11. September 2023** und endet am **5. Juli 2024**.

Standort Unterpremstätten, Kirchweg 8, 8141 Premstätten:

Gruppe 1: 07:00 – 13:00 Uhr
Gruppe 2: 07:00 – 15:00 Uhr
Gruppe 3: 07:00 – 17:00 Uhr
Gruppe 4: 07:00 – 13:00 Uhr

Standort Zettling, Laa 35, 8141 Premstätten:

Gruppe 1: 07:00 – 17:00 Uhr
Gruppe 2: 07:00 – 15:00 Uhr
Gruppe 3: 07:00 – 13:00 Uhr

Standort Oberpremstätten, August-Plattl-Weg 20, 8141 Premstätten:

Gruppe 1: 07:00 – 15:00 Uhr
Gruppe 2: 07:00 – 13:00 Uhr

Betriebsform:

Wir sind ein Jahresbetrieb und bieten im Sommer einen Saisonbetrieb an. Die Anmeldung für den Sommerbetrieb erfolgt voraussichtlich im Februar. An Samstagen und Sonntagen, sowie an den gesetzlichen Feiertagen haben wir geschlossen. Ebenso findet in den Weihnachtsferien und Osterferien kein Betrieb statt. In den Semesterferien und an Fenstertagen sowie an schulfreien Tagen ist die Einrichtung je nach Bedarf (Berufstätigkeit) geöffnet.

Beiträge und Abbuchungen:

Beiträge und Abbuchungen erfolgen durch die Gemeinde monatlich. Sollte eine Einzugsermächtigung gewünscht sein, so ist diese spätestens mit Beginn der Betreuung für das jeweilige Betreuungsjahr immer neu zu erteilen. Die Beitragshöhe im Kindergarten richtet sich nach der Sozialstaffel des Landes Steiermark und ist einkommensabhängig. Kinder im letzten, verpflichtenden Kindergartenjahr besuchen täglich bis zu 6 Stunden (bis 13:00 am Vormittag) die Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos.

Wenn Sie den Kindergartenbeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, werden Sie gemahnt und es werden Mahngebühren verrechnet. **Wenn Sie den Beitrag zweimal oder öfter nicht bezahlt haben und auf die Mahnung nicht reagieren, kann Ihr Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden** (§ 28 Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz LGBl Nr 22/200 idgF). Ihr Kind darf überdies den Sommerbetrieb nicht besuchen und ist im kommenden Betreuungsjahr vom Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde ausgeschlossen! Sollte Ihr Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr sein, darf es ausschließlich die Leistung halbtags ohne Essen beanspruchen.

Wird kein Antrag auf Sozialstaffel gestellt, wird der max. Beitrag verrechnet:

Betreuungsausmaß von 6 Std. (07:00- 13:00) in den Halbtagsgruppen: max. € 150,54 p.m.

Betreuungsausmaß von 8 Std. (07:00- 15:00) in der Ganztagsgruppe: max. € 200,72 p.m.

Betreuungsausmaß von 10 Std. (07:00- 17:00) in der Ganztagsgruppe: max. € 250,90 p.m.

Der Sachaufwand von jährlich €112,00 (€ 11,20 pro Monat) wird von der Gemeinde eingehoben.

Das Mittagessen ist nur für ganztags angemeldete Kinder möglich. Es wird pro Portion und Tag verrechnet und beträgt dz. € 4,65 (vorbehaltlich Preisänderungen durch den Lieferanten). Die Bestellung erfolgt wöchentlich im Vorhinein und muss bis Dienstag für die kommende Woche fix bestellt werden. Abbestellungen können am Vortag bis 08:00 Uhr noch entgegengenommen werden. Nicht rechtzeitig abbestellte Essen werden verrechnet.

Grundjause

Die Grundjause bringt jedes Kind von zu Hause mit. Wir legen großen Wert auf eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung. Süßigkeiten und süße Speisen sind zur Jause nicht erwünscht. Bei selbstgebackenen Leckereien ist eine Zutatenliste beizulegen. Wählen Sie ausschließlich durchgebackene Rezepte und verwenden Sie für Kuchen keine Cremes. Bitte behalten Sie die Rechnung(en) der verwendeten Zutaten für die Rückverfolgbarkeit auf.

Aufnahmebedingungen:

Eine verbindliche Anmeldung ist erst dann gegeben, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Stammdatenblatt und Einverständniserklärung, Allgemeine Richtlinien, Antrag auf sozial gestaffelten Elternbeitrag und Vereinbarung der Einschreibezeiten) vollständig und ausgefüllt bei der zuständigen Leiterin der Betreuungseinrichtung eingelangt sind. **Die Aufnahme gilt für ein Kinderbetreuungsjahr und kann bei Änderungen der Voraussetzungen (Wegfall der Berufstätigkeit etc.) zu einseitigen Änderungen durch die Gemeinde führen.**

Kündigungsfristen und Änderungsmeldungen:

Kündigung bzw. Änderungen des Betreuungsverhältnisses müssen schriftlich bei der Leiterin der Betreuungseinrichtung gemeldet werden. Bis zum vereinbarten Beginn ist keine Kündigungsfrist einzuhalten. Sollte der Platz trotz vorangegangener Kündigung doch benötigt werden, erfolgt eine Rückreihung an letzter Stelle der Warteliste. **Während des laufenden Betreuungsjahres kann nur zum Monatsletztem unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Dadurch verlieren Sie Ihren Betreuungsplatz und müssen sich gegebenenfalls neu anmelden.**

Bringen und Abholen:

Wir ersuchen Sie für eine ordnungsgemäße Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal in der Früh zu sorgen, d.h. das Kind ist direkt in der Gruppe an das Betreuungspersonal zu übergeben. Weiteres ist für die Abholung des Kindes durch eine geeignete Person zu sorgen. Vertretungen, die das Kind abholen dürfen, müssen von den Eltern auf dem Stammdatenblatt des Kindes bekannt gegeben werden. Sollte das Kind durch eine andere berechnigte Person abgeholt werden, so ist dies dem Betreuungspersonal der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. **Die angegebenen Bring- und Abholzeiten auf dem Stammdatenblatt sowie die Öffnungszeiten der Gruppe sind einzuhalten.**

Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt nach einer persönlichen Übergabe Ihres Kindes in die Obhut unseres Betreuungspersonals und endet nach einer persönlichen Verabschiedung vom Betreuungspersonal bzw. Abholung durch die Eltern oder bevollmächtigte Personen.

Erkrankung/ Fernbleiben:

Erkrankt Ihr Kind, oder ist es aus anderen Gründen verhindert die Betreuungseinrichtung zu besuchen, ist dies umgehend der Leitung bzw. der Gruppenpädagogin mitzuteilen.

Im Krankheitsfall ist Ihrem Kind der Besuch der Betreuungseinrichtung bis zur vollständigen Genesung nicht gestattet. Nach ansteckenden Krankheiten, dies gilt auch für Lausbefall, ist der erneute Besuch der Betreuungseinrichtung erst nach vollständiger Genesung erlaubt. Wir ersuchen Sie, aus Rücksicht auf die Gesundheit Ihres Kindes, der Kinder der Gruppe und auch unseres Betreuungspersonals auf die Einhaltung zu achten.

Medikamente:

Dem Betreuungspersonal unserer Einrichtung ist es nicht gestattet Ihrem Kind Medikamente jeglicher Art zu verabreichen. Die einzigen Ausnahmen, die in Notfällen natürlich gemacht werden, bilden hier lebenserhaltende Medikamente, wie etwa Asthmasprays oder Allergiemedikamente. Sollte Ihr Kind besondere Bedürfnisse diesbezüglich haben, ist dies der Kindergartenleitung und der gruppenführenden Pädagogin unverzüglich zu melden. In weiterer Folge benötigt das Betreuungspersonal ein aufklärendes Gespräch und eine Einschulung über das zu verabreichende Medikament.

Eingewöhnung in den Kindergarten

Eine sanfte Eingewöhnung in den Kindergarten ist uns sehr wichtig. Unser Modell sieht eine gemeinsame Anwesenheit des Kindes mit einer Bezugsperson in den ersten drei Tagen zu vorgegebenen Zeiten vor. Planen Sie dementsprechend vor allem in der ersten Woche genügend Zeit ein. Danach wird die Eingewöhnungsphase, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes, in Absprache mit den Eltern individuell angepasst. Eine Mittagsverpflegung für ganztags angemeldete Kinder ist in der ersten Woche der Eingewöhnung nicht vorgesehen.

Kommunikationstool- KidsFox

Mit der App KidsFox wird der Informationsfluss zwischen den Eltern bzw. erziehungsberechtigten Personen und der Betreuungseinrichtung um ein Vielfaches vereinfacht. Bestätigungen, Elterngespräche, Koordination von Terminen und vieles mehr werden über KidsFox verwaltet.

Bitte beachten Sie, dass seitens der Marktgemeinde von diesen Vorgaben abgewichen werden kann, wenn es die Maßnahmen zur Eindämmung von hochansteckenden Infektionskrankheiten erfordern.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die allgemeinen Richtlinien zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten